



## Gemeinde Rastede

### 56. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 25.04.2012	<p>Meine Anregungen zur Kompensation im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren sind auch mit dieser Planung zu beachten. Weitere inhaltliche Anregungen zu dieser im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien im Landkreis Ammerland sehr begrüßenswerten Planung habe ich nicht mehr.</p> <p>Ich empfehle, die Verfahrensvermerke zum Aufstellungsbeschluss und zur öffentlichen Auslegung sowie die Daten zum Verfahrensablauf in Kapitel 5 der Begründung (S. 14) hinsichtlich des zuständigen Organs der Gemeinde zu überprüfen und bitte um Beachtung des bereits übermittelten Runderlasses (Anlage 15) des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 09.08.2011 (Az.: 501.2-21013.4, s. a. mein Rundschreiben an alle Ammerländer Gemeinden/Stadt vom 15.08.2011).</p>	<p>Die Umsetzung der Kompensation wird im Rahmen des Bebauungsplans über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Verfahrensvermerke werden angepasst. Der Runderlass wird berücksichtigt.</p>
1a	Landkreis Ammerland 20.08.2012	Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 25.04.2012, die weiterhin Bestand hat, da seither die Planunterlagen nicht geändert worden sind.	Es wird auf oben stehende Abwägung zur Stellungnahme vom 25.04.2012 verwiesen.
2	EWE NETZ GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede 25.04.2012	<p>Wir haben keine Einwände, da unser Hinweis unter Pkt. 3.1.1 in der Begründung mit aufgenommen wurde.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Rastede  
56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Im Dreieck 12 26127 Oldenburg  30.04.2012	<p>Im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Ortsteil Liethe die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage geschaffen werden. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 4,1 ha auf. Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ca. 2,36 ha große Waldfläche die überplant wird. Als Ersatz sollen 3,54 ha landwirtschaftliche Nutzfläche aufgeforstet werden.</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass gemäß BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>Es sollte daher vorrangig geprüft werden, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch andere geeignete Maßnahmen wie z. B. die Entsiegelung von bebauten Flächen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen u. a. Maßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	Die Stellungnahme bezieht sich auf die 57. Flächennutzungsplanänderung und ist daher nicht Gegenstand dieser Abwägung.
4	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake  25.04.2012	<p>In unserem Schreiben vom 08.03.2012 T ia-219/12/Sa-Ca haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgend dargelegte Abwägung zur Scheiben des OOWV vom 06.03.2012 verwiesen.







Gemeinde Rastede  
56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung DB Services Immobilien GmbH	<p>Die DB Energie ist aber bereit, den Grundstückseigentümer die Errichtung der Photovoltaikanlage zu genehmigen, sofern der DB Energie hierdurch keine weiteren Haftungsrisiken auferlegt werden.</p> <p>Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der DB Energie beruht.</p> <p>Diese Vereinbarung ist vor Baubeginn schriftlich mit der DB Energie abzuschließen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens der 110-KV-Bahnstromleitungen beträgt beiderseits der Leitungsachse 19,00 m, also insgesamt 38,00 m.</p> <p>Die DB Energie stimmt der Planung nur zu, wenn folgende Auflagen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die maximale Höhe der Gebäude, Maschinen und anderer Aufbauten darf bei unveränderter Lage der Baustelle im Bereich des Mastfeldes von Mast 3861 nach 3862 die Bauhöhe von max. 3,5 m nicht überschreiten.</li><li>2. Die Eindeckung von Gebäudedächern im Schutzstreifen ist nach DIN 4102, Teil 7, auszuführen. Glasdächer dürfen nicht verwendet werden.</li><li>3. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen, z. B. von den Stromseilen herabfallendes Eis, auftreten.</li></ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Der Schutzstreifen wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 96 in den Planteil eingetragen. Die nebenstehend vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>



Gemeinde Rastede  
56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung DB Services Immobilien GmbH	<ol style="list-style-type: none"><li>4. Im Schutzstreifen und sich darin befindlicher Gebäude dürfen keine feuergefährlichen Stoffe hergestellt oder gelagert werden.</li><li>5. Jegliche Art von Aufschüttungen und Abtragungen im Schutzstreifen sind der DB Energie GmbH zu melden und mit dieser abzustimmen. Dies gilt besonders für den Wegeneubau. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis der Mastfundamente darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden.</li><li>6. Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherren/Betreiber geduldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren/Betreiber keine finanziellen Kosten entstehen.</li><li>7. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Grundstückseigentümer oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.</li><li>8. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.</li><li>9. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass In der unmittelbaren Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung empfindlicher Geräte durch magnetische Felder zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich. Es obliegt dem Anlieger, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.</li></ol>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.



Gemeinde Rastede  
56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung DB Services Immobilien GmbH	<p>Die DB Energie ist im Rahmen der weiteren Planung direkt zu beteiligen.</p> <p>Die Bauausführung innerhalb des Schutzstreifens muss mit größter Vorsicht erfolgen. Baugeräte, Gerüststangen und dergleichen müssen einen Mindestabstand von 3,00 m von den Leitungsseilen aufweisen. Personen dürfen ebenfalls diesen Abstand nicht unterschreiten. Bei Arbeiten in der Nähe der unter Spannung stehenden Leiterseile sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorschriften: VBG 4 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), VBG 37 (Bauarbeiten) sowie VBG 40 (Erdbaumaschinen). In jedem Fall sind die Schutzabstände der VDE 0105 Teil 1 (Betrieb von Starkstromanlagen) einzuhalten. Das Merkheft für Baufachleute VDEW/ISBN 3-8022-0527-8 ist zu beachten.</p> <p>Der Bauherr hat die von Ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten ist die DB Energie rechtzeitig (mind. 14 Tage) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen.</p> <p>Der Bauherr bzw. die von Ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten und Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen), ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der Abschalttermine ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6-8 Wochen zu rechnen.</p> <p>Die Aufstellung eines Baukranes im Schutzstreifen der Leitung ist gesondert zu beantragen und nur nach örtlicher Absprache möglich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.



Gemeinde Rastede  
56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 02.04.2012	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30717 Hannover 09.03.2012	<p>Im Rahmen der Beteiligung von Behörden im Baugenehmigungsverfahren stellen Sie Anträge zur Auswertung von alliierten Luftbildern für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition.</p> <p>Gem. Nr. 28.1.2 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (W-BauGB) (Nds. MBl. 1988, 547; VORIS-Nr.: 21074000000002) sind Behörden und Stellen nur zu beteiligen, soweit sie Träger „öffentlicher Belange“ sind. Hierzu bestimmt Nr 28.1.3 W-BauGB, dass Träger öffentlicher Belange nur die Behörde oder Stelle (vgl. Nr. 28,1.1 W-BauGB) sein kann, der die Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Belanges als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen mit Wirkung nach außen zugewiesen ist.</p> <p>Dem KBD ist indes die Aufgabe, alliierte Kriegsluftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts auszuwerten, weder durch Gesetz noch durch Erlass als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen mit Außenwirkung zugewiesen worden.</p> <p>Soweit das LGLN (KBD) ihre Unterstützung zudem als Vor-Ort-Aufgabe leistet, ist sie insoweit auch keine Behörde der Gefahrenabwehr. Es handelt sich vielmehr um ein Tätigwerden im Rahmen der Amtshilfe (vgl. RdErl. d. MU v. 08,12.1995), so dass weiterhin § 97 Abs. 1 Nds. SOG gilt.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals daran erinnern, dass gem. dem RdErl, d. MU v. 08.12.1995 die Behörden der Gefahrenabwehr originär für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Rastede  
56. Änderung des Flächennutzungsplanes

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	Fortsetzung Kampfmittelbeseitigungs dienst	<p>Um eine Aussage treffen zu können, ob im Planungsbereich mit Kriegseinwirkungen zu rechnen ist, muss eine Luftbildauswertung durchgeführt werden. Diese Luftbildauswertung ist seit dem 01.01.2012 gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Ich bitte daher um schriftliche Bestätigung, ob eine kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ohne schriftliche Beauftragung keine Überprüfung erfolgt.</p> <p>Es kann auch nicht unterstellt werden, dass ohne eine Äußerung des KBD keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	
<p><b>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Polizeistation Rastede, Schreiben vom 10.04.2012</li><li>2. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, Schreiben vom 02.04.2012, 27.07.2012</li><li>3. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 04.04.2012 und 25.07.2012</li><li>4. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 30.04.2012 und 23.08.2012</li><li>5. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 11.04.2012, 30.07.2012</li><li>6. ExxonMobil Production, Schreiben vom 05.06.2012</li><li>7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.06.2012</li><li>8. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 02.08.2012</li></ol>			



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
		Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	